

Anzeige zum

Abbrennen pflanzlicher Abfälle **offenes Feuer** **Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Name, Vorname (Antragsteller)	
Adresse	
Telefon und E-Mail	
Genauere Bezeichnung des Abbrennort <i>(Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächen- Inanspruchnahme)</i>	
Abbrenndatum und -zeit	
Art des Materials, das verbrannt werden soll <i>(z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)</i>	
Grund des Verbrennens <i>(z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)</i>	
Aufsichtsperson des Feuer bzw. Ansprechpartner vor Ort	
Schutzmaßnahmen	

Neuötting, den

Unterschrift des Antragstellers

Eingangsbestätigung der Behörde

Hinweisblatt zum Abbrennen von Feuer

Verbrennen von Abfällen aus der Forst- und der Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft bedarf weder einer Genehmigung noch einer Anzeige (§ 4 PflAbfV).

Eine Verbrennung ist zulässig, wenn die Abfälle dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind und soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (§ 4 S. 1 PflAbfV).

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.

Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn es nicht brandgefährlich werden kann. Feuer müssen ausreichend beaufsichtigt werden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 VVB).

Die weiteren Vorschriften der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ sind zu beachten

Zur Vermeidung einer Fehlalarmierung von Feuerwehr und Sicherheitsbehörden ist der Ort und Zeitpunkt der Verbrennungsaktion der Stadt Neuötting zu melden, diese leitet Ihre Meldung weiter an die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Auflagen zu beachten:

Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Das Entzünden und Betreiben eines Feuers auf fremden Grundstücken bedarf stets der Zustimmung des Grundstücksberechtigten.

Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.

Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (Art.331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Allgemeine Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) – insbesondere § 4 VVB („Feuer im Freien“) – einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang Meldung zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, Telefon: 08671-99800, Fax: 08671-998038, E-Mail: rathaus@neuoetting.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, Telefon: 08671-998013, Fax: 08671-998038, E-Mail: dsb@neuoetting.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Meldung des Feuers erhoben, um Fehlalarmierungen der Feuerwehr zu vermeiden und die zuständigen Sicherheitsbehörden zu unterrichten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- Polizeiinspektion Altötting
- Feuerwehr Alzgern
- Feuerwehr Neuötting

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der *Stadt Neuötting* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Neuötting durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Stadt Neuötting benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.